

Vorschrift über die allgemeinen Pflichten und besonderen Obliegenheiten des Hof-Kriegsraths und der bey demselben angestellten Beamten, dann über die wechselseitigen Befugnisse und Verbindlichkeiten der Oberen und Untergebenen. Von Se. Kais. Hoheit dem Generalissimus in Folge Allerhöchsten Befehls vom 19. Januar 1807. (Donation Liechtenstein.) *1/10*

Fol. Wien 1807.